Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung
des
Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd
für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007 in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch GO-Reformgesetzt vom 20.09.2007, den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007 und des § 6 e der Satzung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 13.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

- **Ergebnisplan** mit

  - Gesamtbetrag der Erträge auf 3.514.794,00 €
  - Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 3.220.412,00 €

- **Finanzplan** mit

  Gesamtbetrag der
  - Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.512.751,00 €
  - Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.154.981,00 €

  Gesamtbetrag der
  - Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
  - Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 15.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des 0,00 €

Ergebnisplans wird auf

und/oder

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine **Verbandsumlage** wird nicht erhoben.

§ 7

Ein **Haushaltssicherungskonzept** entfällt.

Bekanntmachung:
Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 14.12.2011 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 23.01.2012 bis 31.01.2012 beim Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd, St.-Johann-Str. 18, 57074 Siegen, Raum 302 öffentlich aus.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, den 16.01.2012

Frank Beckehoff
Verbandsvorsteher